



Umweltbericht zum Flächennutzungsplan - 106. Änderung -

Im Bereich des Bebauungsplans S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“

Stadt Geseke

- Entwurf -

Stand: 20.08.2018


Gruppe Freiraumplanung

Freiraumplanung Ostermeyer+Partner mbB

Landschaftsarchitekten

Projektleitung:

Dipl.-Ing. C. Schneider

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. A. Bänder

M. Sc. Marko Krause

Unter den Eichen 4

30855 Langenhagen

Tel.: 0511/92 88 2 – 0

Fax: 0511/92 88 2 – 32

Auftraggeber: Planungs- und Betreibergemeinschaft Geseker Windpark
GmbH & Co KG
Rennenkamp 4
59590 Geseke

Auftragnehmer: Gruppe Freiraumplanung
Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen
Tel.: 0511 – 92882 – 0
Fax: 0511 – 92882 – 32
Email: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der 106. Änderung des Flächennutzungsplans.....	5
1.2	Abschichtung der Umweltberichte zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan.....	6
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind	7
1.3.1	Allgemeine Zielsetzungen für den Raum nach Fachplänen	7
1.3.1.1	Landesentwicklungsplan NRW.....	7
1.3.1.2	Regionalplan.....	7
1.3.1.3	Flächennutzungsplan.....	7
1.3.1.4	Landschaftsplan.....	8
1.3.2	Naturschutzrecht	8
1.3.2.1	Schutzgebiete und -objekte.....	9
1.3.3	Waldrecht	9
1.3.4	Wasserrecht	10
1.3.5	Bodenrecht	10
1.3.6	Abfallrecht	11
1.4	Klimaschutzrecht und Energieeinsparung/ -versorgung	12
1.5	Störfallschutz.....	12
1.6	Nachhaltigkeitsstrategie.....	13
2	Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (Umweltauswirkungen).....	15
2.1	Bestandsaufnahme.....	15
2.1.1	Boden	15
2.1.2	Wasserhaushalt.....	15
2.1.3	Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	16
2.1.3.1	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	20
2.1.4	Landschaft (-sbild) / Erholung	20
2.1.5	Klima und Luft.....	21
2.1.6	Mensch und seine Gesundheit	21
2.1.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	21
2.1.8	Fläche	22
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	23
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung	24
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	24
2.4	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	25
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	25

3	Weitere Angaben zur Umweltprüfung	26
3.1	Beschreibung der Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	26
4	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	27
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28
6	Liste der verwendeten Fachgesetze	29
7	Referenzliste der Quellen.....	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets am nordwestlichen Stadtrand von Geseke. Kartengrundlage: Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland DTK10 Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).....	6
---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	23
---	----

1 EINLEITUNG

Gem. § 2a BauGB sind in der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2a in einem Umweltbericht darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB orientiert sich an den Anforderungen der UVP-Richtlinie. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau der Anlage 1 des BauGB¹.

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der 106. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Planungs- und Betreibergemeinschaft Geseker Windpark GmbH & Co KG beabsichtigt, durch die 106. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplans S 9 „Geseko Mitte“, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan ist der westliche Teil des zu beplanenden Bereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt (ca. 0,9 ha). Der östliche Teil ist als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt (ca. 0,7 ha). Bisher wurde die Fläche intensiv als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. In Zukunft soll die durch die Planungs- und Betreibergemeinschaft Geseker Windpark GmbH & Co KG gepachtete Fläche zur Erzeugung regenerativer Energie mithilfe von Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden. Auf der Fläche soll ein Solarpark mit einer Anlagenleistung von 749,84 kWp errichtet werden. Sie umfasst die Flurstücke Nr. 274, Nr. 275, Nr. 276, Nr. 277, Nr. 278 und 279. Die Fläche des Geltungsbereichs der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt 1,60 ha.

Die Stromerzeugung soll in wachsenden Anteilen durch erneuerbare Energien sichergestellt werden. So soll deren Anteil an Stromverbrauch bis 2020 mindestens 35 % betragen und bis zum Jahr 2050 mindestens 80 % durch erneuerbare Energien geliefert werden². Die Entwicklung von Flächen zur Erzeugung von regenerativer Energie soll einen Beitrag zum notwendigen Ausbau der Energiestandorte leisten. Weiter sollen die Flächen des Geltungsbereiches einer verträglichen und wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung zugeführt werden.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Anlage 1.

² Die Bundesregierung (2018): Energiewende. Www, aufgerufen am 24.01.2018
https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Energiewende/Fragen-Antworten/1_Allgemeines/1_warum/_node.html

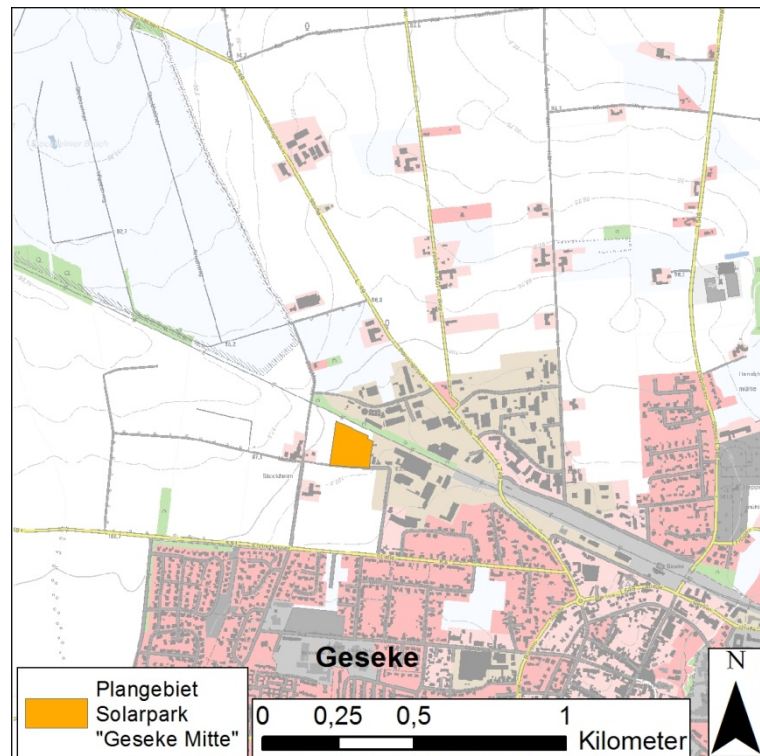


Abbildung 1: Lage des Plangebiets am nordwestlichen Stadtrand von Geseke.
Kartengrundlage: Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland DTK10 Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

1.2 Abschichtung der Umweltberichte zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt im § 2 Abs. 4 sowie in der Anlage 1 die Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Im BauGB § 2 Abs. 4 heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden“.

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Für die geplante 106. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit ein Umweltbericht erforderlich. Gegenüber der allgemeineren Darstellung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes führt der zusätzlich für den nachfolgenden Bebauungsplan S 9

erforderliche Umweltbericht auf Grund der konkretisierten Planung eine differenziertere Umweltprüfung durch.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind

1.3.1 Allgemeine Zielsetzungen für den Raum nach Fachplänen

1.3.1.1 Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)³ legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Seine Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Landesentwicklungsplan sind Grundsätze für den Klimaschutz und für die Anpassung an den Klimawandel festgelegt. Der Grundsatz „Klimaschutz“ (**4-1**) legt fest, dass die Raumentwicklung u.a. zum Ausbau Erneuerbarer Energien beizutragen hat, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

1.3.1.2 Regionalplan

Die Ziele der Landesplanung sind konkretisiert im Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis⁴. Der am 23. März 2012 rechtswirksam gewordene Regionalplan stellt die Fläche des Geltungsbereichs der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes als „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Damit entspricht das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5 „Klimaschutz“ des Regionalplanes den Zielen der Raumordnung.

Nach dem genannten Grundsatz 5 Nr. 2 sollen die Potenziale der Erneuerbaren Energien im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes genutzt werden. Insbesondere die in der Region verfügbaren Erneuerbaren Energien Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem aktuellen Stand der Technik gewonnen werden. Raumrelevante Anlagen sollen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden⁵.

1.3.1.3 Flächennutzungsplan

Der zu entwickelnde Bereich ist in dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB (ca. 0,9 ha) im westlichen sowie als „Grünfläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB (ca. 0,7 ha) im östlichen Bereich dargestellt.

Mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“ soll die Errichtung eines Solarparkes mit einer Anlagenleistung von 749,84 kWp ermöglicht bzw. legitimiert werden. Zurzeit weist der Änderungsbereich noch keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf, er ist momentan dem Außenbereich nach §35 BauGB zuzuordnen.

³ Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde (2015): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Stand: September 2015

⁴ Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Stand: März 2012

⁵ Ebd.

1.3.1.4 Landschaftsplan

Der Bereich des Plangebietes wird durch den Landschaftsplan I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“ des Kreises Soest⁶ abgedeckt. In diesem ist für das Plangebiet das Entwicklungsziel 2 (EZ2, Entwicklungsräume ER 2.01-2.12) „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“ festgeschrieben.

Der Erhalt des Landschaftsraumes in seiner heutigen landwirtschaftlichen Prägung ist von großer Priorität und soll unter dem Ziel „Freiraumschutz“ gewährleistet werden. Dies bedeutet für den Raum, der mit diesem Entwicklungsziel versehen ist:

- Erhaltung und Förderung der landwirtschaftlichen Nutzungen und Strukturen.
- Die städtebauliche Inanspruchnahme, der Ausbau der Infrastruktur sowie landschaftsfremde Nutzungen sollen innerhalb des ausgewiesenen Bereiches nicht weiter fortschreiten oder zugelassen werden. Einzelne Planungen oder Vorhaben sollen nur nach dargelegter Verträglichkeit möglich sein.
- Der Bereich soll mit weiteren Landschaftselementen, insbesondere Feldrainen und Säumen, Brachflächen, kleinen Feldgehölzen und Hecken ausgestattet werden. Die besonderen Belange des Freiraum- bzw. Vogelschutzes sind bei jeder Maßnahme zu berücksichtigen.
- Mit dem Angebot entsprechender Förderprogramme sollen artenschutzgerechte Nutzungsweisen unterstützt und ausgeweitet werden.
- Geomorphologische Kleinstrukturen, wie Geländekanten, Trockentäler einschließlich älterer Kleinabgrabungen und flachgründige Kalkverwitterungsböden sollen erhalten bzw. entwickelt werden.

1.3.2 Naturschutzrecht

Es ist den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes⁷ wie folgt Rechnung zu tragen:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“.

Landesnaturenschutzgesetz NRW

⁶ Kreis Soest (2003): Landschaftsplan I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“ Neufassung 2003. Genehmigt gem. § 28 Landschaftsgesetz NRW mit Verfügung vom 13. Mai 2003.

⁷ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009. - BGBl I S. 2542, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009. Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017- BGBl. I S. 3202.

„In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ergänzen, neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes abweichen“ (§1 Landesnaturschutzgesetz NRW⁸).

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes darstellen, sind zunächst die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung auszuschöpfen, andernfalls sind die beeinträchtigten Funktionen auszugleichen oder zu ersetzen. Vornehmlich von Bedeutung sind im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben die in den §§ 39 ff und §§ 44 ff BNatSchG geregelten Belange des Artenschutzes. Seine Aufgaben liegen in dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzengemeinschaften vor menschlichen Beeinträchtigungen und Zugriffen sowie der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensräumen. Gem. § 1a BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

1.3.2.1 Schutzgebiete und -objekte

Der Geltungsbereich der 106. Änderung des FNP schneidet keine Schutzgebiete oder –objekte. In einer Entfernung von ca. 120 m schließt sich westlich der Straße „Stockheimer Bruch“ ein Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0342) an, das für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und zu entwickeln ist, an. Weitere Schutzgebiete liegen mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“, dem FFH-Gebiet „Raubbruch in Osternheuland“ und dem Naturschutzgebiet „Stockheimer Bruch sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Stoermeder Bach, Westerschlede“ in einer Entfernung von ca. 300 m in westlicher bzw. nordwestlicher Richtung.

Im Planungsraum befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope oder Landschaftsbestandteile gem. (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW⁹)¹⁰.

1.3.3 Waldrecht

Die Ziele des BWaldG¹¹ sind der Erhalt, ggf. die Mehrung und die Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes, die Förderung der Forstwirtschaft und eine Herbeiführung eines Ausgleichs der Interessen der Allgemeinheit und der Belange der Waldbesitzer. In Nordrhein-Westfalen gilt das Landesforstgesetz NRW (LfoG)¹².

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich vom Stadtgebiet der Stadt Geseke zur ausgeräumten Ackerlandschaft, die in nordwestlicher Richtung anschließt. In dieser

⁸ Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), in der Fassung vom 15. November 2016. Zuletzt geändert durch Art. 1 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV: NRW. S. 934)

⁹ Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), in der Fassung vom 15. November 2016. Zuletzt geändert durch Art. 1 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV: NRW. S. 934)

¹⁰ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2017): Geoportal. NRW. WMS Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. Aufgerufen am 22.08.2017.
URL: <https://www.geoportal.nrw.de/application-geoviewer/start/index.php>.

¹¹ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 02. Mai 1975, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (Bundesgesetzblatt I. S. 57).

¹² Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz NRW – LfoG) vom 24. April 1980 - Bekanntmachung der Neufassung vom 24. April 1980, in Kraft getreten am 1. Januar 1970, Stand: 04. August 2017.

befinden sich vereinzelt kleine Feldgehölzstrukturen. Die nächstgrößere, flächige Gehölzstruktur befindet sich westlich in einer Entfernung von ca. 3.100 m. Eine Bedeutung für das Lokalklima des Plangebietes haben die Gehölzstrukturen nicht. Innerhalb des Geltungsbereichs der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Gehölze.

Waldflächen gemäß § 2 des BWaldG sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes und im direkten räumlichen Zusammenhang demnach nicht enthalten.

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen rechnet nach § 1 Landesforstgesetz NRW (LFoG) Abs. 1 auch mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen dem Wald zu. Hinweise darauf, dass es sich bei den im räumlichen Zusammenhang vorhandenen Gehölzbeständen um Windschutzstreifen handelt, liegen nicht vor.

1.3.4 Wasserrecht

Die ober- und unterirdischen Gewässer unterliegen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil einem besonderen Schutz gemäß Wasserhaushaltsgesetz¹³ und Landeswassergesetz NRW. Demnach ist das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern.

Eine Betroffenheit von Gewässern, Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten liegt im Geltungsbereich sowie im räumlichen Zusammenhang nicht vor.

An der südlichen Grenze befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches ein Feldgraben, der lediglich bei Starkregenereignissen Wasser führt. Dieser Graben bleibt in seiner jetzigen Form bestehen.

1.3.5 Bodenrecht

Der Boden als wesentlicher und nicht vermehrbare Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB und des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)¹⁴ einem besonderen Schutz. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen, Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Zum schonenden Umgang mit Boden gehört auch, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die in § 2 BBodSchG benannten Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Im gesamten Geltungsbereich der 106. Änderung des FNP und damit auf einer Fläche von 1,6 ha liegen schutzwürdige fruchtbare Böden des Bodentyps Gley-Parabraunerde (G-L341GW4) vor, die eine Regelungs- und Pufferfunktion erfüllen¹⁵.

¹³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009. Zuletzt geändert am 07. August 2013.

¹⁴ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998. Zuletzt geändert am 20. Juli 2017.

¹⁵ GeoportalNRW.de (2017): Schutzwürdige Böden. Www, aufgerufen am 27.11.2017. <https://www.geoportal.nrw/themenkarten>

1.3.6 Abfallrecht

Nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)¹⁶ ist bei der Entwicklung des Gebiets darauf zu achten, dass der Umgang mit Abfällen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit folgt. Dazu sind die Prinzipien der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung zu beachten.

Abfälle entstehen bei der Entwicklung des Gebietes lediglich baubedingt oder bei möglicherweise zwischenzeitlich notwendigen Reparaturarbeiten. Diese Abfälle sind vom jeweiligen Verursacher bzw. Verantwortlichen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu entsorgen.

Der rechtlich korrekte Umgang mit gewerblichen Abfällen ist durch die Zulassung der Betriebe bzw. Nutzungen geregelt.

Altlasten

Laut dem Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen¹⁷ liegen im Geltungsbereich der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bodenbelastungen oder Altlasten vor.

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

Immissionsschutzrecht

Die Atmosphäre ist vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen, dem weiteren Entstehen von Luftverunreinigungen ist vorzubeugen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1b Abs. 5 BauGB).

Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Dabei hat die Lärminderung an der Quelle (aktiver Lärmschutz) grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz).

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG¹⁸)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

¹⁶ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012. (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist.

¹⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung. Www, aufgerufen am 14.12.2017

¹⁸ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

- Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)

1.4 Klimaschutzrecht und Energieeinsparung/ -versorgung

Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert weiterhin die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz.

In Nordrhein-Westfalen gilt seit dem 29. Januar 2013 das Klimaschutzgesetz NRW¹⁹. Es richtet sich unter anderem an die Gemeinden in NRW. Die Gemeinden erstellen Klimaschutzkonzepte, in denen die Klimaschutzvorgaben umgesetzt werden.

Der Kreis Soest hat unter Einbeziehung der Kommunen ein integriertes Klimaschutzkonzept²⁰ entwickelt, das ein Maßnahmenpaket der entwickelten Maßnahmen zur Erreichung des Einsparziels sowie eine Prioritätenliste zur Umsetzung der Maßnahmen und einen Umsetzungsplan für die kommenden Jahre beinhaltet. Die wesentlichen Ziele des Klimaschutzkonzeptes sind die Reduzierung von CO₂-Emissionen um 30 % bis zum Jahr 2020 gegenüber 2007 und den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf 50 % zu heben.

In Anlehnung an das Klimaschutzkonzept des Kreises Soest entspricht das Plangebiet nach Umsetzung der Planung den Erfordernissen und Zielen zur Klimaneutralität und trägt aktiv zur Erreichung der Ziele bei.

1.5 Störfallschutz

Nach §50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

¹⁹ Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW) vom 29. Januar 2013. In Kraft getreten am 07. Februar 2013.

²⁰ Stabsstelle für Kreisentwicklung des Kreises Soest (Hrsg.) (ohne Jahr): Integriertes Klimaschutzkonzept für den Kreis Soest unter Einbeziehung der Kommunen.

Die Seveso-III-Richtlinie²¹ fordert in Artikel 13, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung sicherzustellen, um Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen.

Nach §3 Abs. 5c BImSchG ist als angemessener Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt zu sehen, der zur gebotenen Begrenzung möglicher Auswirkungen auf dieses Schutzobjekt geboten ist. Auswirkungen können durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Für den geplanten Solarpark „Geseke Mitte“ ist eine explizite Ausweisung von Sicherheitsabständen nicht notwendig. Der Solarpark wird mit einem ca. 1,80 m hohen Zaun eingezäunt, der Unbefugten den Zugang zu den Anlagen verwehrt. Eine weitreichende Gefahrenwirkung geht auch im Störfall von den Anlagen nicht aus.

1.6 Nachhaltigkeitsstrategie

Die Bundesregierung will den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 von z.Z. ca. 66 Hektar auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Damit wird die in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung von 2002 getroffene Festlegung über den Flächenverbrauch in der Neuauflage aus dem Jahr 2016²² verschärft. Der Klimaschutzplan 2050²³ vom November 2016 gibt die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland vor. In diesem Plan strebt die Bundesregierung sogar bis 2050 das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an. Damit hat die Bundesregierung eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen.

Um dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Fläche zu begegnen, ist die „Fläche“ mit der Änderung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 in den Schutzgutkatalog des §2 UVPG integriert worden. Der Flächenverbrauch kann sowohl Risiken für die menschliche Gesundheit und das kulturelle Erbe, als auch für die Umwelt bergen²⁴.

Der Geltungsbereich der 106. Änderung des FNP im Bereich des im Parallelverfahren erarbeiteten Bebauungsplanes Nr. S 9 wird aktuell als Ackerfläche genutzt. Die Fläche des Solarparks, auf der die Solarpanele installiert werden, wird nicht versiegelt. Eine Flächenversiegelung durch Betonfundamente findet nicht statt, es werden Stahlprofile zur Fixierung der Solaranlagen in den Boden gerammt. Des Weiteren wird kein zentraler Wechselrichter auf dem Gebiet installiert, da String-Wechselrichter jeweils an den Untergestellen der Solarpanele befestigt werden. Eine zusätzliche verkehrliche

²¹ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), in Kraft getreten am 13. August 2012.

²² Die Bundesregierung (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

²³ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016

²⁴ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Anlage 1 Nr. 2b Doppelbuchst. ee.

Erschließung findet nicht statt. Insgesamt findet somit eine Flächenversiegelung durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens in lediglich sehr geringem Maß statt.

Die Fläche des Geltungsbereichs geht für eine intensive landwirtschaftliche Nutzbarkeit verloren. Somit ist ein temporärer Flächenverlust gegeben. Eine Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung ist jedoch grundsätzlich möglich, da schonend und nachhaltig mit den Schutzgütern, insb. dem Boden umgegangen wird.

Im Zuge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere der Fläche, des Bodens, des Wassers sowie der Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt, die sich durch die Umsetzung des Planungsvorhabens ergibt, ist soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen.

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, formuliert übergreifende Planungsgrundsätze und –ziele²⁵ angelehnt an die Leitvorstellung für eine nachhaltige Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG²⁶. Diese Leitvorstellung ist demnach eine „nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt“.

Das erste Ziel des Regionalplans sieht eine freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung vor, bei der die kommunale Bauleitplanung ein vorausschauendes, bedarfsgerechtes und qualitativ differenziertes Angebot an Bauflächen in umwelt- und freiraumverträglicher Form vorzuhalten hat. Nicht mehr erforderliche oder nicht umsetzbare Siedlungsflächen sind in Freiraum umzuwandeln. Weiter darf Freiraum nach den Vorgaben des LEP NRW²⁷ für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist. Diese erfolgt flächensparend und umweltschonend.

Bei dem vorliegenden Plangebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche im Stadtrandgebiet mit einer Flächengröße von ca. 1,60 ha. Die geplante Nutzung der Fläche leistet einen entscheidenden ökologischen Beitrag zu einer ganzheitlich nachhaltigen Entwicklung. Es ist die Installation von Solarpanelen geplant, bei der lediglich mit einer sehr geringen Bodenversiegelung zu rechnen ist, während ein Großteil der Fläche als Weide nutzbar bleibt.

Damit ist der Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen Rechnung getragen.

²⁵ Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Stand: März 2012. S. 33

²⁶ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

²⁷ Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde (2015): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Stand: September 2015.

2 BESTANDSAUFNAHME UND PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES (UMWELTAUSWIRKUNGEN)

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Boden

Der Geltungsbereich der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich gemäß des Geoportal NRW²⁸ lediglich über den Bodentyp Gley-Parabraunerde (G-L341GW4). Im ganzen Geltungsbereich der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes (ca. 1,60 ha) liegen damit schutzwürdige fruchtbare Böden mit Regelungs- und Pufferfunktion sowie einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit vor²⁹.

Die Flächen des Plangebietes wurden bisher als Ackerflächen genutzt. Altlasten sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Laut dem Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen³⁰ liegen im Geltungsbereich der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bodenbelastungen oder Altlasten vor.

Bewertung

Hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit wird die schutzwürdige fruchtbare Gley-Parabraunerde in der Bodenschätzung mit 60 bis 75 Punkten eingestuft. Daraus ergibt sich eine hohe Ertragsfähigkeit. Basierend auf dieser Ertragsfähigkeit wird der Boden in Bezug auf seine Bodenfruchtbarkeit als „schutzwürdig“ eingestuft³¹.

Im Sinne des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 14.03.2005 (mit Stand vom 16.11.2017 MBI.NRW.2005 S. 582) liegen im Plangebiet oder direkt angrenzend keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen vor, die im weiteren Verfahren berücksichtigt werden müssen (s.o.).

Aufgrund des Vorliegens von schutzwürdigen, jedoch nicht besonders schutzwürdigen Böden im Geltungsbereich wird dem Schutzgut Boden für das Plangebiet eine mittlere Bedeutung beigemessen.

2.1.2 Wasserhaushalt

Im Plangebiet liegen keine Betroffenheiten von Gewässern, Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten vor.

Entlang der südlichen Grenze befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der 106. Flächennutzungsplanänderung ein Feldgraben, der jedoch nur gelegentlich bei Starkniederschlagsereignissen Wasser führt. Dieser Feldgraben bleibt in seiner bestehenden Form erhalten.

²⁸ Geoportal NRW (2017): Bodenkarte im Maßstab 1:50.000. www, aufgerufen am 25. August 2017
<https://www.geoportal.nrw/>

²⁹ GeoportalNRW.de (2017): Schutzwürdige Böden. Www, aufgerufen am 27.11.2017.
<https://www.geoportal.nrw/themenkarten>

³⁰ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung. Www, aufgerufen am 14.12.2017

³¹ Ebd.

Das gesamte Plangebiet unterliegt einem mittleren Grundwassereinfluss bei einer sehr hohen nutzbaren Feldkapazität. Das Grundwasser steht in einer Tiefe von 1,3 bis 2 Metern unter der Geländeoberkante an.

Der Boden des Geltungsbereiches weist eine sehr hohe nutzbare Feldkapazität bei einem mittleren Grundwassereinfluss auf. Das Grundwasser steht hier in einer Tiefe von 0,8 bis 1,3 m unter Geländeoberkante an³².

Der obere Grundwasserleiter bietet eine mittlere bis mäßige Durchlässigkeit. Er ist der Lockergesteinklasse bei silikatischen geochemischen Gesteinstypen zuzuordnen³³.

Regenwasserrückhaltung und -klärung

Die oberflächennah anstehenden Böden im Plangebiet sind überwiegend in der Lage, das anfallende Niederschlagswasser ohne größeres Rückstaurisiko aufzunehmen. Des Weiteren existiert innerhalb des Geltungsbereichs an der südlichen Grenze ein Feldgraben zur Aufnahme von überschüssigem Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen.

Bewertung

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (SGWU) wird als „mittel“ bewertet³⁴. Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser keine über den allgemeinen Schutzbedarf hinausgehende Wertigkeit feststellbar. Ihm wird eine mittlere Bedeutung beigemessen.

2.1.3 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Im Geltungsbereich der 106. Änderung des FNP befinden sich keine Schutzgebiete oder –objekte. In einer Entfernung von ca. 120 m schließt sich westlich der Straße „Stockheimer Bruch“ ein Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0342) an, das für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und zu entwickeln ist, an. Weitere Schutzgebiete nach BNatSchG liegen mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“, dem FFH-Gebiet „Raubbruch in Osternheuland“ und dem Naturschutzgebiet „Stockheimer Bruch sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Stoermeder Bach, Westernschledde“ in einer Entfernung von ca. 300 m in westlicher bzw. nordwestlicher Richtung. Erhaltungsziele oder Schutzzwecke gem. BNatSchG bzw. FFH- und VS-RL der genannten Gebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Im Planungsraum befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope oder Landschaftsbestandteile gem. (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW³⁵)³⁶.

- Biotoptypen im Geltungsbereich der 106. Änderung:

³² Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2017): Geoviewer. Bodenkarte 1:50.000. Www, aufgerufen am 14.12.2017

³³ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2017): Geoviewer. Hydrogeologische Karte 1:100.000. Www, aufgerufen am 15.12.2017

³⁴ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2017): Geoviewer. Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (SGWU).

³⁵ Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), in der Fassung vom 15. November 2016. Zuletzt geändert durch Art. 1 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV: NRW. S. 934)

³⁶ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2017): Geoportal. NRW. WMS Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. Aufgerufen am 22.08.2017. URL: <https://www.geoportal.nrw.de/application-geoviewer/start/index.php>.

Eine Biotoptypenerfassung wurde für den Änderungsbereich im Jahr 2017 durch die Gruppe Freiraumplanung durchgeführt. Die vorliegenden Biotoptypen wurden entsprechend der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen“³⁷ klassifiziert.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht zum Großteil aus landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche des Biotoptyps Acker **(3.1)** (intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend). Dieser Biotoptyp bedeckt eine Fläche von ca. 1,56 ha. Entlang des südlichen Randes des Geltungsbereichs befindet sich zudem ein naturferner Graben **(9.1)**. Dieser nimmt eine Fläche von ca. 150 m² in Anspruch. An der südöstlichen Ecke des Geltungsbereichs befindet sich eine nahezu quadratische Fläche von ca. 250 m², die eine Ackerbrache enthält **(5.1)**.

Es wird eine Eingriffsbilanzierung nach dem Berechnungsmodell „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ des Landes Nordrhein-Westfalen³⁸ und nach der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW³⁹ vorgenommen.

Bei diesem Bewertungsverfahren wird die Bestandssituation der Planungssituation gegenübergestellt, wobei die Bestandssituation von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Aufnahme die Grundlage für die Eingriffsbewertung darstellt. Der Biotopwert der Planungssituation wird auf Basis des Vorentwurfes der 106. Flächennutzungsplanänderung vom Januar 2018 Datum durchgeführt. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert grundlegend auf der nachfolgenden Formel:

Biotopfläche x Wertfaktor des jeweiligen Biotoptyps = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Die Differenz der Biotoppunkte der Bestandssituation und der Planungssituation drückt den Bedarf der Kompensation in Biotoppunkten aus, um den entsprechende Kompensationsflächen durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass es durch die Errichtung von Solarparks auf intensiv genutzten Ackerstandorten, wie es für den Geltungsbereich der 106. Änderung des FNP der Stadt Geseke vorgesehen ist, zu einer Aufwertung der entsprechenden Biotopflächen kommt.

Bewertung

Der Biotoptyp „Acker“ **(3.1)** wird bei intensiver Nutzung und weitgehend fehlenden Wildkrautarten mit einem Grundwert von 2 bewertet. Acker besitzt demnach eine vergleichsweise geringe Wertigkeit sowie eine vergleichsweise geringe Bedeutung für Pflanzen und Biotope. Ebenso besitzt der naturferne Graben **(9.1)** mit einem Grundwert von „2“ eine geringe Wertigkeit. Lediglich der kleine Teilbereich der Ackerbrache **(5.1)** an der südwestlichen Ecke ist mit einem Grundwert von „4“ vergleichsweise wertvoll.

- Faunistische Lebensräume

Zum Geltungsbereich der 106. Änderung des Flächennutzungsplans können die folgenden Aussagen bzgl. der Existenz faunistischer Lebensräume getroffen werden:

³⁷ Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen, März 2008.

³⁸ Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MSWKS) (o.J.): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeinliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

³⁹ Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen, März 2008.

Avifauna

Eine faunistische Erhebung zur Erfassung charakteristischer Tierarten der Avifauna wurde für das Plangebiet und deren Umgebung nicht durchgeführt. Die Beschreibung und Bewertung der Fauna und der Habitatfunktion basiert auf der Analyse der Siedlungspotentiale der Arten unter Berücksichtigung der Biotopstruktur des Plangebiets. Dazu fand eine Ortsbegehung statt. Des Weiteren wurden Informationen aus dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)⁴⁰ ausgewertet.

Auf dieser Grundlage erfolgt eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse. Sie gibt Auskunft über das Artenpotenzial im Plangebiet mit Bezug auf die rechtlichen Vorgaben und Hinweisen auf mögliche Verbotstatbestände.

Die biologische Vielfalt ist innerhalb des Plangebietes sowie in der nahen Umgebung aufgrund der stark anthropogen geprägten Landschaft, insbesondere der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stark eingeschränkt.

Der Planungsraum ist für Arten der offenen und halboffenen Agrarlandschaft bedeutsam. Die intensiv genutzte Ackerfläche bietet bedingt geeignete Brutstrukturen für Bodenbrütende Vogelarten. Dennoch bietet der Planungsraum Brut- und Nahrungshabitate für zu meist häufig vorkommende Arten. In der direkten Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich Gehölze, die sich als Habitatstrukturen für gehölzbrütende Vogelarten eignen.

In einer Entfernung von ca. 300 m zum Geltungsbereich der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“. Die planungsrelevanten Vogelarten sind Kornweihe, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Wachtelkönig und Wiesenweihe.

Das Plangebiet befindet sich im Quadrant 4 des Messtischblattes 4316 „Geseke“. Das FIS nennt für den Quadranten 39 planungsrelevante Arten, darunter eine Fledermausart und 38 Vogelarten.

Vorhandene Gebäude und Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebietes werden in ihrer Habitateignung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinflusst.

Bewertung

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Brutvögel im Plangebiet ist potentiell möglich (z.B. Feldlerche im Bereich der Ackernutzung). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der planungsrelevanten Vogelarten kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Eine Habitatnutzung durch die wertgebenden Arten des nordwestlich in einer Entfernung von ca. 300 m angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes DE-4415-401 wird für den Geltungsbereich der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes als unwahrscheinlich eingestuft, da für diese Arten laut Garniel & Mierwald⁴¹, außer für den Wachtelkönig, optische Signale wie Silhouettenwirkungen durch Gehölze, Gebäude sowie die angrenzende Bahntrasse und Bewegungen entscheidend für deren Flucht- bzw. Effektdistanzen von jeweils >150 m sind. Durch die genannten Wirkungen ist das Plangebiet bereits

⁴⁰ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS)“. Www, aufgerufen am 17.12.2017.
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

⁴¹ Garniel, A., Mierwald, U., Ojowski, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.).

vorbelastet. Der Wachtelkönig gilt als Art mit einer sehr hohen lärmbedingten Störanfälligkeit⁴². Auch hier ist das Plangebiet durch die benachbarte Bahntrasse sowie durch die ebenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betriebe vorbelastet.

In Nordrhein-Westfalen befindet sich ein Großteil des Bestandes des Wachtelkönigs auf Ackerflächen in der Hellwegbörde. Zu den Habitatanforderungen des Wachtelkönigs gehören Strukturen wie Staudenfluren und Gebüschgruppen an Gräben und Wegen, die sich zwischen den Ackerflächen befinden müssen, da die Nahrungsgrundlage auf intensiv genutzten Ackerflächen nicht ausreicht⁴³. Diese Strukturen sind im Untersuchungsgebiet und auf den angrenzenden Flächen nicht vorhanden, sodass eine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches als Habitat für den Wachtelkönig ausgeschlossen werden kann.

- Säugetiere

Aus der Gruppe der Säugetiere ist grundsätzlich von einem Vorkommen naturraumtypischer, zumeist weit verbreiteter Kleinsäugerarten, wie z.B. die Feldmaus auszugehen.

Außerdem ist ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Säugetierarten am ehesten für die Ordnung der Fledermäuse zu erwarten. Eine genaue Fledermauskartierung wurde für das Plangebiet und deren Umgebung nicht durchgeführt, die getroffenen Aussagen beruhen auf einer Potenzialeinschätzung der Habitateignung der Gebiete für Fledermäuse.

In der weiteren Umgebung des Geltungsbereichs bieten die vereinzelt Gehölze ggf. geeignete Strukturen für die Jagd (Orientierung beim Flug). Ein Vorkommen geeigneter Quartierpotentiale im Bereich der Gehölze, wie z.B. Astlöcher, Spechthöhlen oder Spalten in den Baumstämmen ist prinzipiell möglich. Ein Vorkommen von Wochenstuben kann zudem in der Umgebung des Geltungsbereiches nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine genaue Fledermauskartierung wurde für das Plangebiet und deren Umgebung nicht durchgeführt, die getroffenen Aussagen beruhen auf einer Potenzialeinschätzung der Habitateignung der Gebiete für Fledermäuse. Fledermäuse nutzen große Aktionsräume für die Jagd, dabei haben offene Ackerfluren eine geringe Attraktivität, da hier i.d.R. nur ein geringes Nahrungsangebot vorhanden ist. Für Fledermausquartiere sind im Geltungsbereich keine passenden Strukturen vorhanden.

Die geplanten Solaranlagen stellen mit ihrer Maximalhöhe von 3 m keine hohen Vertikalstrukturen dar, die Flugrouten von Fledermäusen negativ beeinflussen können.

Bewertung

Artenschutzrechtlich relevant können insbesondere Fledermausarten sein, die Baumquartiere in der Umgebung des Geltungsbereiches sowie die vereinzelt Gehölze als Strukturen für die Jagd (Orientierung beim Flug) nutzen, wie z.B. die Zwergfledermaus.

Für das Plangebiet kann insgesamt keine besondere Funktion für Fledermäuse erkannt werden. Eine Betroffenheit einzelner Fledermausarten ist nicht zu erwarten, da eine Beseitigung oder erhebliche Störung von genutzten Quartieren nicht erwartet wird. Da im Rahmen der Umsetzung der Planung keine Gehölze verloren gehen, ergibt sich für die Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtliche Relevanz.

⁴² Ebd.

⁴³

- Amphibien/Reptilien

Für Amphibien bietet der Planungsraum aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume keine Siedlungspotentiale. Der Feldgraben an der südlichen Grenze des Plangebietes führt nicht durchgängig Wasser. Amphibienvorkommen werden daher im Plangebiet nicht erwartet.

Auch für Reptilien fehlen geeignete Habitatstrukturen im Planungsraum.

Bewertung

Für die Artengruppen der Amphibien und die der Reptilien ist der Geltungsbereich der 106. Flächennutzungsplanänderung aufgrund von fehlenden geeigneten Lebensräumen lediglich von geringer Bedeutung.

2.1.3.1 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

In Hinblick auf die Arten des Anhang IV der FFH-RL, die europäischen Vogelarten sowie die weiteren potenziell betroffenen Arten lassen sich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausschließen.

Der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes stehen unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Diese Beurteilung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen.

2.1.4 Landschaft (-sbild) / Erholung

Das Plangebiet des Solarparkes „Geseke Mitte“ befindet sich in einem landwirtschaftlich, industriell und gewerblich geprägten Umfeld im Übergangsbereich von der Stadt zur ausgeräumten Ackerlandschaft am nordwestlichen Rand der Stadt Geseke. Das Plangebiet ist an der nördlichen Seite durch die Bahntrasse zwischen Paderborn und Soest bzw. einen Böschungstreifen von ca. 10 m Breite begrenzt. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich außerdem mehrere Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie größere Industrie- und Gewerbenutzungen. Vereinzelt sind linienhafte Gehölzbestände und Einzelgehölze vorhanden. Das Plangebiet selber besteht hauptsächlich aus intensiv genutzter Ackerfläche, die weiter keine landschaftsbildprägenden Elemente besitzt.

Bewertung

Aufgrund angrenzender bestehender Gewerbe- und Industrie- sowie landwirtschaftlicher Betriebe wirkt der Raum um das Plangebiet herum anthropogen beeinflusst und nur wenig natürlich. Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird dem Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung beigemessen. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass angrenzende Bereiche, besonders vorhandene Feldwege, im Rahmen eines ortsnahen Natur- und Landschaftserlebens von Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden. Insgesamt sind die Flächen des Plangebietes für das Schutzgut Landschaft (-sbild) / Erholung lediglich von geringer Bedeutung.

2.1.5 Klima und Luft

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Westfälische Tieflandsbucht“ und dort in der Haupteinheit „Hellwegbörde“. Die Hellwegbörde weist einen stark maritimen Einfluss mit Wärme zu allen Jahreszeiten auf, der nur im Winter durch kontinentalen Einschlag abgeschwächt wird⁴⁴. Der Landschaftsraum wird als „Soester Börde“ bezeichnet.

Das Plangebiet ist in südlicher und westlicher Richtung umgeben von Offenlandflächen, die als Kaltluftentstehungsgebiete wirken. Der Geltungsbereich selber ist bezüglich seiner lufthygienischen Funktion aktuell aufgrund der Ackernutzung und der geringen Flächengröße alleine nicht bedeutsam. Klimatische Vorbelastungen des Geltungsbereiches liegen durch die nördlich der Bahntrasse (Raiffeisen-Kornhaus) sowie östlich (Feldmann-Verpackungen GmbH & Co. KG) gelegenen Industriebetriebe vor.

Bewertung

Die Flächen des Plangebietes sind für das Schutzgut Klima und Luft mit geringer Bedeutung einzustufen.

2.1.6 Mensch und seine Gesundheit

Die Flächen im räumlichen Umfeld des zu ändernden Bereichs des Flächennutzungsplanes werden vorwiegend landwirtschaftlich sowie industriell und gewerblich genutzt. Direkt östlich an den Geltungsbereich der 106. Änderung des FNP angrenzend ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan eine Siedlungsfläche dargestellt. Weitere Siedlungsflächen schließen in südlicher Richtung in einer Entfernung von 300 m an die dazwischen liegenden Ackerflächen an. Zum Plangebiet entsteht von diesen Siedlungsgebieten keine direkte Sichtbeziehung, die eine beeinträchtigende Wirkung auslösen kann. Die maximale Bauhöhe der Solaranlagen liegt bei 3 m. Des Weiteren ist die Sichtbeziehung durch eine Baum- und Strauchhecke südwestlich des Geltungsbereiches in südliche Richtung eingeschränkt. Die nächstgelegenen Wohngebäude schließen in östlicher Richtung in Form mehrerer Wohnhäuser sowie in westlicher (ca. 50 m Entfernung) und südwestlicher Richtung (ca. 90 m Entfernung) in Form von Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. landwirtschaftlichen Betrieben an den Geltungsbereich der 106. Änderung des FNP bzw. die dazwischen liegenden Ackerflächen an.

Die Umgebung ist zusätzlich durch die entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufende zweigleisige und elektrifizierte Bahnstrecke zwischen Soest und Paderborn geprägt. Die nächsten stark befahrenen Straßen verlaufen mit der Bönninghauser Straße und der Ehringhäuser Straße in einer Entfernung von jeweils knapp 300 m.

Bewertung

Die Flächen des Plangebietes sind für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit von geringer Bedeutung.

2.1.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an eine Fläche, auf der ein Abschnitt der ehemaligen sog. „Stockheimer Landwehr“ der Stadt Geseke verlaufen ist⁴⁵. Ihr grundsätzlicher

⁴⁴ Bezirksregierung Arnsberg (2012): Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Stand: März 2012

⁴⁵ Hinweis des LWL-Archäologie für Westfalen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB vom 03.05.2018

Verlauf ist dabei anhand von Karten zu erschließen, der genaue Verlauf jedoch, ebenso wie ihre Ausgestaltung und ihre genaue Datierung, nicht.

Es befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung oder in seinem Umfeld. Es sind keine weiteren Kultur- oder Sachgüter im Geltungsbereich oder in der näheren Umgebung vorhanden.

Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

Bewertung

Die Flächen des Plangebietes haben aufgrund des angrenzenden Bestandes eines Abschnitts der ehemaligen „Stockheimer Landwehr“ der Stadt Geseke für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter eine mittlere Bedeutung.

2.1.8 Fläche

Innerhalb der Geltungsbereiche der 106. Änderung des Flächennutzungsplans sind aufgrund der bisherigen Nutzung als Acker noch keine Fläche in Anspruch genommen. In der aktuell gültigen Fassung des FNP sind diese als „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BAuGB sowie als „Grünfläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 Bau GB dargestellt.

Die Fläche des Geltungsbereichs hat aufgrund der intensiven Ackernutzung in der Vergangenheit nur eine geringe Funktion als naturnaher Lebensraum für Pflanzen oder Tiere erfüllt. Dies gilt auch für den Graben an der südlichen Grenze und die Brachfläche, die aufgrund von Nährstoffeinträgen und Mahd lediglich eingeschränkt als natürlicher Lebensraum zur Verfügung stand.

Nach Nutzungsaufgabe stünde die Fläche wieder der wirtschaftlichen Nutzung der Landwirtschaft zur Verfügung.

Bewertung

Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftliche Nutzfläche von Bedeutung. Es handelt sich jedoch um einen vergleichsweise kleinen Schlag in unmittelbarer Siedlungs-Randlage.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

↓	Mensch	Pflanzen / Tiere	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		Wertvoller Bestandteil des Lebensumfeldes, als natürlich und schön wahrgenommen	Ertragsfähigkeit; Schadstoffbelastung wirkt auf menschl. Gesundheit.	Trinkwasser	Luftqualität, immis-sionsökologische Austausch-funktionen	(Erholungsraum), kulturhistorische Bedeutung, Heimat	Informa-tionsgut kulturhistorisches Erbe
Pflanzen/ Tiere	Mensch als eingreifender Faktor (beeinträchtigt / regulierend / konservatorisch)		Boden als Lebensraumstätte	Lebensgrundlage	Luftqualität, klimatische Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Natürlicher Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodengefüge /-chemie/ -entstehung, Erosionsschutz		Eintrag von Schadstoffen, Beeinflussung der Erosionsgefährdung	Beeinflussung der Erosionsgefährdung		
Wasser			Wasserspeicher und -filter,				
Klima / Luft		Luftreinhaltung / Luftverunreinigung				Bioklimatische und lufthygienische Einflüsse	
Landschaft		Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Funktion des Naturhaushaltes					
Kultur- und Sachgüter				Archivfunktion, Ertragsfunktion			

Die Tabelle Nr. 2 stellt die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den ökologischen Wirkzusammenhängen. Das Schutzgut Fläche ist demgegenüber rein quantitativ auf die wirtschaftliche Verfügbarkeit von

Flächen für die Landwirtschaft ausgerichtet und deshalb gesondert von den qualitativen Betrachtungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen zu sehen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung

Die intensive landwirtschaftliche Ackernutzung des Plangebietes würde im Falle einer Nicht-Durchführung der Planung mit großer Wahrscheinlichkeit bestehen bleiben. Bei Nicht-Nutzung des Gebietes würde eine Sukzession, ein natürlich fortschreitender Bewuchs des Gebietes einsetzen. Pflanzen und Tiere würden sich neue Lebensräume auf dem Gebiet erschließen und es würden neue, möglicherweise wertvolle, Lebensgemeinschaften entstehen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 (Verhältnis zum Baurecht) BNatSchG geregelt. Danach ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, bei Eingriffen in Natur und Landschaft, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung hergestellt.

Im Folgenden sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt, die für die einzelnen Schutzgüter zur Vermeidung oder Minimierung von Auswirkungen des Vorhabens in Frage kommen können. Die letztendliche Festlegung der durchzuführenden Maßnahmen wird im Folgeverfahren im Umweltbericht zum Bebauungsplan S 9 getroffen, da auf dieser Planungsebene detailliertere Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter vorliegen.

Boden

- Beschränkung der Flächeninanspruchnahmen auf das unbedingt notwendige Maß

Wasser

Erhalt des Feldgrabens und seiner Entwässerungsfunktion. Erhalt der bestehenden Grabenvegetation.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Erhalt der in der direkten Umgebung des Plangebietes bestehenden Gehölze
- Durchführung der Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit der Brutvogelarten der offenen und halboffenen Agrarlandschaft. Der zu nutzende Zeitraum für die Durchführung der Baufeldeinrichtung ist vom 01. Oktober bis zum 28. Februar

Landschaft (-sbild) / Erholung

- Durchgrünung (Gehölzpflanzung) der südlich und östlich der Solaranlagen gelegenen Flächen

Klima und Luft

- Beschränkung der Versiegelung auf ein notwendiges Maß

Mensch und seine Gesundheit

- Minderungsmaßnahmen und Nutzungseinschränkungen sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Durchführung einer baustellenbegleitenden Untersuchung durch Oberbodenabzug im südlichen Teilbereich des Geltungsbereichs auf ca. 10 m Breite parallel zur heutigen Straße. Die Untersuchung wird durch die LWL-Archäologie für Westfalen, Mittelalter- und Neuzeitarchäologie ausgeführt.

2.4 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Kompensationsbedarf für die konkreten Planungen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) im Detail ermittelt.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel festzustellen, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde. In diesem Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

Folgende Gründe sprechen für die Nutzung des Standortes als Sondergebiet zur Erzeugung regenerativer Energie:

- Das Gebiet liegt innerhalb der 110m-Zone zu der Bahntrasse zwischen Paderborn und Soest und ist damit gem. § 37 Abs. 1 EEG 2017 ein bevorzugter Standort.
- Für die Fauna wichtige Bereiche, besonders Gebiete des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „Hellwegbörde“, dass sich um die Stadt Geseke erstreckt, werden nicht in Anspruch genommen.

Vergleichbare Standorte mit entsprechender Flächengröße und –verfügbarkeit stehen in der näheren Umgebung nicht zur Verfügung

Alternative Standorte, die weniger beeinträchtigende bzw. günstigere Auswirkungen auf die Umweltfaktoren aufweisen, sind somit auszuschließen.

3 WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

3.1 Beschreibung der Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die 106. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Umweltbelange im Umweltbericht schutzgutbezogen beschrieben und bewertet.

Anschließend erfolgt eine Prognose über die Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens und über die Eingriffe in den Naturhaushalt des Plangebiets und mögliche Vermeidungsmaßnahmen.

Lücken bei der Umweltprüfung oder fehlende Kenntnisse, die keine abschließende Beurteilung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglichen würden, liegen nach derzeitigem Wissensstand nicht vor.

Für die Ermittlung der Bestandssituation der Schutzgüter wurden Daten diverser Geoportale (u.a. Geoportal NRW, GeoViewer SGWU) abgefragt.

Eine genaue Faunakartierung wurde für das Plangebiet und deren Umgebung nicht durchgeführt, die getroffenen Aussagen beruhen auf einer Potenzialeinschätzung der Habitatsignung für die Avifauna.

Die Biotoptypenerfassung wurde im Rahmen einer Ortsbegehung, Dokumentation und Bewertung des Zustands von Natur und Umwelt durch Texte, Karten und Fotos durch die Gruppe Freiraumplanung durchgeführt.

Für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“ können ggf. weitere Untersuchungen erforderlich werden. Weitere Detaillierungen zu den Schutzgütern werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgenommen.

Bei der Erstellung des Umweltberichtes bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten.

4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Zuge der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke nicht zu erwarten. Aus diesem Grund ist die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vorgesehen. Es besteht keine Notwendigkeit zur Entwicklung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen.

5 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Geltungsbereich der 106. Änderung zum Flächennutzungsplan liegt im Nordwesten der Stadt Geseke im Übergangsbereich vom Stadtgebiet hin zur offenen Agrarlandschaft. Auf der Fläche befindet sich gleichzeitig auch der Planbereich für den zukünftigen Bebauungsplan S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“.

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Erarbeitung des Bebauungsplans im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Die Änderung umfasst die Planung eines Sondergebiets zur Nutzbarmachung von Solarenergie auf einer Ackerfläche.

Im Geltungsbereich liegen aus naturschutzfachlicher Sicht lediglich wenig empfindliche, intensiv genutzte Ackerflächen, randlich ein naturferner Graben sowie eine kleine Ackerbrachfläche vor. Im gesamten Geltungsbereich liegen schutzwürdige, fruchtbare Böden vor. Weitere wertvolle Strukturen existieren im Geltungsbereich nicht. Gebäude sind ebenfalls nicht im Plangebiet vorhanden. Planungsrelevante Vogelarten der Offenlandbrüter können den Untersuchungsraum potenziell als Habitatfläche nutzen.

Durch das geplante Vorhaben werden bei Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der weiteren Schutzgüter kann durch entsprechende Maßnahmen bzw. Festsetzungen, die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes näher zu definieren sind, vermieden oder ausgeglichen werden. Eine Durchführung, bzw. Einrichtung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG ist nicht erforderlich, da es im Zuge der Umsetzung der Planung insgesamt zu einer Biotopaufwertung kommt.

Im Geltungsbereich der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen aus ökologischer Sicht hauptsächlich wenig empfindliche Acker- und Grabenflächen sowie eine kleine Ackerbrachfläche vor. Diese Ackerbrachfläche stellt einen geringfügig sensibleren Bereich innerhalb des Plangebietes dar. Die in der Umgebung des Plangebietes gelegenen Gebäude und Gehölze dienen potenziell als Habitate für Brutvogelarten sowie Fledermausarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten wird durch die Umsetzung der Planung nicht ausgelöst.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten existieren nicht.

6 LISTE DER VERWENDETEN FACHGESETZE

Fachgesetze

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Anlage 1
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009. - BGBl. I S. 2542, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009. Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017- BGBl. I S. 3202.
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 02. Mai 1975, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (Bundesgesetzblatt I. S. 57).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998. Zuletzt geändert am 20. Juli 2017.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009. Zuletzt geändert am 07. August 2013.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012. (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), in der Fassung vom 15. November 2016. Zuletzt geändert durch Art. 1 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV: NRW. S. 934)
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz NRW – LfoG) vom 24. April 1980 - Bekanntmachung der Neufassung vom 24. April 1980, in Kraft getreten am 1. Januar 1970, Stand: 04. August 2017.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016, GV. NRW. S. 559, zuletzt geändert am 15. November 2016, GV. NRW. S. 934, 954
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW) vom 29. Januar 2013. In Kraft getreten am 07. Februar 2013.
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Richtlinien

- Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates Vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), in Kraft getreten am 13. August 2012.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL).

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

Für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden folgende Quellen herangezogen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Stand: März 2012
- Buehner Kartier- und Planungsbüro (2006): Datenerfassung und Bearbeitung zu Verbundflächen im Kreis Soest, Gemeinde Geseke. Datenerfassung am 24.11.2006. Www, aufgerufen am 27.11. 2017.
<https://www.geoportal.nrw/themenkarten>
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016
- Die Bundesregierung (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.
- Die Bundesregierung (2018): Energiewende. Www, aufgerufen am 24.01.2018
https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Energiewende/Fragen-Antworten/1_Allgemeines/1_warum/_node.html
- Geoportal NRW (2017): Bodenkarte im Maßstab 1:50.000. www, aufgerufen am 25. August 2017 <https://www.geoportal.nrw/>
- GeoportalNRW.de (2017): Schutzwürdige Böden. Www, aufgerufen am 27.11.2017. <https://www.geoportal.nrw/themenkarten>
- Kreis Soest (2003): Landschaftsplan I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“ Neufassung 2003. Genehmigt gem. § 28 Landschaftsgesetz NRW mit Verfügung vom 13. Mai 2003.
- Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen, März 2008.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS). Www, aufgerufen am 17.12.2017.
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

- Landkreis Osnabrück (2009): Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2009. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück 2009
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2017): Geoportal. NRW. WMS Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. Aufgerufen am 22.11.2017. URL: <https://www.geoportal.nrw.de/application-geoviewer/start/index.php>.
- Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MSWKS) (o.J.): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Grundwasserstandsmessstellen. ELWAS-WEB. Stand: 07. August 2017 <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
- Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde (2015): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Stand: September 2015
- Stabsstelle für Kreisentwicklung des Kreises Soest (Hrsg.) (ohne Jahr): Integriertes Klimaschutzkonzept für den Kreis Soest unter Einbeziehung der Kommunen.